20. Wahlperiode

Drucksache **20/10873**

HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

Kleine Anfrage

Sabine Waschke (SPD) vom 31.03.2023

Mittel zur Lösung der Haldenwässerproblematik der Halde Neuhof-Ellers

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Im Rahmen der Aufstellung des „Detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung (MNP Salz 2021 bis 2027)“ wurden von den Anrainerländern für die Abdeckung der Kali-Rückstandshalden die Maßnahmen verankert, die unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Salzbelastung sowie der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmenumsetzung die verhältnismäßigste Lösung darstellen. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms weitere wirkungsgleiche Lösungsoptionen ergeben, die den Anfall des Haldenwassers in gleichem Umfang oder besser reduzieren und die kosteneffizienter sind, kann durch K+S grundsätzlich auch eine alternative Maßnahme zur Haldenwasserreduzierung vorgesehen werden.

Die Abdeckung von Rückstandhalden entspricht dem Stand der Technik. Für die Abdeckung kommen grundsätzlich verschiedene Verfahren (Dünnschichtverfahren, Dickschichtverfahren, Infiltrationshemmschicht, Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO)) in Frage, wobei die Dickschichtabdeckung den größten Verminderungsbeitrag leistet und bereits in Thüringen realisiert wird. Für die Dünnschichtabdeckung existieren mit der Abdeckung der Halde in Siegmundhall grundsätzliche Erfahrungen, die als solche jedoch nicht eine Bewertung als Stand der Technik erlauben. Derzeit sind der Landesregierung keine machbaren und wirkungsgleichen alternativen Maßnahmen zur Haldenabdeckung bekannt, mit denen sich vergleichbare Ergebnisse erzielen ließen.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es aus Sicht der Landesregierung möglich, feste Stoffe im Werk Neuhof-Ellers unter Tage zu lagern, insbesondere die Halde des Standortes Neuhof-Ellers (oder Teile davon) nach unter Tage zu versetzen?

a) Wenn ja: In welchem Umfang wäre eine Lagerung unter Tage im Werk Neuhof-Ellers durch Nutzung der vorhandenen Abbauhohlräume möglich?

b) Wenn ja: Welcher Anteil der Abbauhohlräume könnte unter Aufrechterhaltung des bergbaulichen Betriebs für eine derartige Rückführung genutzt werden?

c) Wenn ja: Welcher Anteil der Abbauhohlräume könnte unter Aufrechterhaltung des bergbaulichen Betriebs in einer späteren Nachbetriebsphase für eine derartige Rückführung genutzt werden?

d) Wenn ja: Aus welchem Grund wurde einer Abdeckung mit Boden und Bauschutt der Vorzug gewährt vor einem Rückversatz der Halde unter Tage?

e) Wenn nein: Aus welchem Grund ist der Rückversatz der Halde unter Tage aus ihrer Sicht nicht möglich?

Die Fragen 1 a) bis e) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ein Teilversatz fester Rückstände unter Tage ist technisch grundsätzlich möglich, aber mit hohen Kosten sowie umfangreichen technischen Vor- und Begleitarbeiten verbunden. Daher können die festen Rückstände nicht unmittelbar unter Tage verbracht werden. Zunächst sind bauliche Vorleistungen umzusetzen, die einen entsprechenden Realisierungszeitraum erfordern. Auch das „MNP Salz 2021 bis 2027“ sieht zukünftig im Teilversatz, insbesondere bei einer längeren Aufhaldungsdauer, einen Ansatz für langfristige Effekte zur Verringerung der Ewigkeitslast.

Eingegangen am 16. Mai 2023 · Ausgegeben am 24. Mai 2023

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Gemäß dem für den Bergbau geltenden Dokument „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Management of Waste from Extractive Industries“ (MWEI BREF) ➔ https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/ entsprechen Versatz oder Teilversatz am Standort Neuhof derzeit nicht dem Stand der Technik. Aufgrund des gewählten Abbauverfahrens in der vorhandenen flachen Lagerstätte ist ein Versatz technisch aufwendig und wäre dadurch mit hohen Kosten verbunden. Durch das Regierungspräsidium Kassel wurde im Rahmen der Verfahren zur Haldenerweiterung sowie durch die Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) bei der Aufstellung der Bewirtschaftungsplanung ein Versatz als nicht zumutbare Alternative eingestuft.

Die derzeitige Aufhaldung erfolgt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Kassel für die Haldenerweiterung Neuhof vom 23.04.2003. In einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren für die Haldenerweiterung wurde durch die Landesplanungsbehörde auch eine Alternativenprüfung durchgeführt. Ausgehend von den drei in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten zur übertägigen Aufhaldung bzw. zur untertägigen Verbringung (Versatz) kam die Landesplanungsbehörde in der Beurteilung zu dem Ergebnis, dass die als Vorzugsvariante eingebrachte Westerweiterung (Variante 1) landesplanerisch zulässig ist. Dagegen wurde die Möglichkeit einer Verbringung der Rückstände nach unter Tage (Versatz) unter Berufung auf die mangelnde Wirtschaftlichkeit verworfen.

Frage 2. Ist eine andere Form der Abdeckung, ggf. in Kombination mit einem Rückversatz der Halde oder von Teilen davon am Standort Neuhof-Ellers möglich? Bitte begründen.

a) Falls ja: Aus welchen Gründen wurde für die Halde Neuhof-Ellers dennoch eine Dickschichtabdeckung mit Boden und Bauschutt als Maßnahme bestimmt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ob sich eine andere Form der Abdeckung, ggf. in Kombination mit einem Rückversatz der Halde oder von Teilen davon, als zulassungsfähig erweisen würde, hängt von einem diesbezüglich konkreten Antrag sowie der jeweils erwarteten Wirksamkeit bezüglich der angestrebten Haldenabwasserreduzierung ab und bedarf letztlich der ausführlichen Prüfung inklusive der Betrachtung der Verhältnismäßigkeit innerhalb eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens. Eine pauschale Aussage zur Zulassungsfähigkeit etwaiger Abdeckvarianten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Frage 3. In welchem Umfang sind Stoffe, die in der Rückstandshalde Neuhof-Ellers lagern (z.B. im alten Teil der Halde, die vor der Einführung der sogenannten elektrostatischen Aufbereitung (ESTA) aufgehaldet wurden) einer Verwertung zugänglich?

a) Falls aus ihrer Sicht eine nicht bloß unerhebliche industrielle Verwertung von Stoffen der Halde Neuhof-Ellers möglich ist: Aus welchem Grund wurde solchen, die natürlichen Lebensgrundlagen schonenden Verfahren der Verwertung vorhandener Rohstoffe, nicht der Vorzug gegeben?

Grundsätzlich ist auch der Teil der Halde, der vor der Einführung der sogenannten „Elektrostatischen Aufbereitung (ESTA)“ aufgehaldet wurde, einer Verwertung zugänglich.

Im Rahmen der „Wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel zur Einleitung salzhaltiger Abwässer aus den Werken Neuhof-Ellers und Werra in die Werra“ vom 23.12.2021 wurden seitens der Antragstellerin unterschiedliche Möglichkeiten einer Verwertung aufgehaldeter Rückstände auf ihre technische Machbarkeit sowie auf ihre wirtschaftliche und ökologische Sinnhaftigkeit untersucht. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Verwertungswege und -szenarien betrachtet und parallel dazu eine Marktanalyse durchgeführt. Dabei war zu sehen, dass die Anforderungen an Industrie-, Gewerbe- und Lebensmittelsalze deutlich höher sind als an Auftausalze. Insoweit konnte kein Markt für den Absatz aufbereiteter Haldenrückstände festgestellt werden.

Ferner erfüllen die festen Rückstände auch die derzeit geltenden Anforderungen an Auftausalz (DIN EN 16811 – 1 Winterdienstausrüstung – Enteisungsmittel – Teil 1: Natriumchlorid – Anforderungen und Prüfverfahren) nicht und müssten demnach zur Erfüllung der geltenden Vorgaben weitere Aufbereitungsstufen durchlaufen, deren Durchführung wiederum zur Entstehung erheblicher Mengen entsorgungsbedürftiger fester Rückstände und Salzabwässer führen würde. Erschwerend wirken die klimatischen Verhältnisse, die das Auftausalzgeschäft unter Druck setzen. Als Ergebnis erwies es sich im wasserrechtlichen Verfahren als plausibel, dass unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, marktseitiger und ökologischer Randbedingungen für die aufgehaldeten Rückstände keine Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Verwertung bestehen.

Die Prüfung der Möglichkeiten einer Verwertung anfallender Rückstände erfolgte ebenfalls bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Haldenerweiterung Neuhof, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2003 zugelassen wurde. Gemäß Nebenbestimmung 4.1.4 des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses hat eine solche Prüfung turnusmäßig und fortlaufend jeweils in Abständen von fünf Jahren zu erfolgen. Des Weiteren wurden diesbezügliche Prüfungen in den Haldenerweiterungsverfahren für die Halden Hattorf und Wintershall durchgeführt; jeweils mit dem oben dargestellten Ergebnis.

Wiesbaden, 8. Mai 2023

Priska Hinz